

Die 3 Ebenen in der Krankenversicherung

Leistungen werden von der KK nur dann erbracht, wenn es eine Mitgliedschaft gibt.

Ausnahme: 1 Monat nachgehender Leistungsanspruch gem. § 19 SGB V.

MITGLIEDSCHAFT

Eine bestehende Mitgliedschaft ist die Grundlage für Beitragsforderungen der Kasse und für einen Anspruch auf Leistungen (Ausnahme: § 19 nachgehender Leistungsanspruch)!

Pflichtversicherung

freiwillige Versicherung
incl. OAV

Familienversicherung

Erhalt einer Mitgliedschaft (nur Pflichtversicherung) bei Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Elterngeld, während der Elternzeit (nur wenn es einen Arbeitgeber gibt).

BEITRAG

Bei sog. Selbstzahlern (z.B. freiwillig versichert oder in der Auffang-Versicherungspflicht gem. § 5 (1) Nr. 13 SGB V) ist immer der **sog. Mindestbeitrag** zu zahlen. Korrekt: Beitrag auf der Grundlage einer Mindestbemessung. Die Mindestbemessung ist ein fiktives Mindesteinkommen, welches per Gesetz jedes Jahr neu festgesetzt wird. Dies wird auch dann zugrunde gelegt, wenn dieses Mindesteinkommen tatsächlich überhaupt nicht erzielt wird (z.B. bei obdachlosen Menschen).

Ausnahmen: Die Familienversicherung ist beitragsfrei.

Bei Erhalt einer Pflichtversicherung während des Bezugs von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Elterngeld oder in der Elternzeit (die gibt es nur, wenn es einen Arbeitgeber gibt), ist die Mitgliedschaft beitragsfrei (wenn es keine anderen beitragspflichtigen Einnahmen gibt).

Die KVdS (Pflichtversicherung für Studierende, wenn keine Fami (mehr) möglich) kostet ca. nur die Hälfte des sog. Mindestbeitrags.

LEISTUNGEN

voller Leistungsanspruch

keine Beitragsrückstände

z.B.

teilweiser Leistungsanspruch

ruhender Leistungsanspruch gem. § 16 (3a), Leistungen ruhen nicht vollständig, sog. „Notfallversor-

gung“: Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, alle Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen

kein Leistungsruhen für fam. vers. Angehörige, auch wenn der Hauptversicherte immense Beitragsschulden hat

kein Leistungsanspruch

ruhender Leistungsanspruch gem. § 16 (1) = keinerlei Leistungen,

bei U-Haft, JVA, MRV, Aufenthalt in Drittstaaten, bei Anspruch auf Heilfürsorge (Polizei, Bundeswehr), bei Wehrdienst, im Entwicklungsdienst

Das Leistungsruhen endet nicht, wenn die Mitgliedschaft wechselt (z.B. von freiwilliger KV als Selbstzahler auf Pflichtversicherung über eine Beschäftigung).